

Vertragsbestandteile und Vertragsgrundlagen, gültig bei etwaigen Widersprüchen in folgender Reihenfolge:

- Kaufeinladung bzw. Auftragsbestätigung Fa. HD-Montage.
 - der Bauvertrag für Bauherren mit den vorgenommenen Eintragungen
 - das Verhandlungsprotokoll
 - die Leistungsbeschreibung / das Leistungsverzeichnis und das auf dieser Grundlage gemachte Angebot (einschließlich des Abschlagszahlungsplans) sowie die zugrundeliegenden Zeichnungen
 - die Baubeschreibung
 - die hier vorliegenden Geschäftsbedingungen
 - etwaige „Zusätzliche Vertragsbedingungen“
 - etwaige „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“
 - die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches
- Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil und zwar auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer in späteren Schreiben auf sie hinweist.

1. Art und Umfang der Leistung

- 1.1 Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt.
- 1.2 Für die Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendige Änderungen hat der Auftragnehmer auf Anordnung des Auftraggebers nach Maßgabe von Ziff. 1.5 und Ziff. 2.6 auszuführen.
- 1.3 Für die Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendige zusätzliche Leistungen hat Auftragnehmer auf Anordnung des Auftraggebers nach Maßgabe von Ziff. 1.5 und Ziff. 2.6 auszuführen.
- 1.4 Alle anderen zusätzlichen Leistungen oder Änderungsleistungen muss der Auftragnehmer auf Anordnung des Auftraggebers nach Maßgabe des Ziff. 1.5 und Ziff. 2.6 dann ausführen, wenn er auf die Erbringung solcher Leistungen eingerichtet ist und im die Leistungserbringung zumutbar ist. Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Gründe für die Unzumutbarkeit geltend, dann trifft ihn die Beweislast dafür.
- 1.5 Ist dem Auftragnehmer die Leistungserbringung zumutbar oder ist diese notwendig für die Erreichung des Werkerfolges, muss er unverzüglich ein Angebot über Inhalt und Umfang und die Höhe der Vergütung dieser Leistungen erstellen und dem Auftraggeber vorlegen.

2. Vergütung

- 2.1 Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach der Baubeschreibung / Leistungsbeschreibung, den vorliegenden Geschäftsbedingungen, den Zusätzlichen Vertragsbedingungen, den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören.
- 2.2 Werden im Vertrag ausbedungene Leistungen des Auftragnehmers vom Auftraggeber selbst übernommen (zum Beispiel Lieferung von Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffen), so gilt, wenn nichts anderes vereinbart wird, Ziffer 8.1 (2) entsprechend.
- 2.3
- (1) Ist als Vergütung der Leistung eine Pauschalsumme vereinbart, so bleibt die Vergütung unverändert. Weicht jedoch die ausgeführte Leistung von der vertraglich vorgesehenen Leistung so erheblich ab, dass ein Festhalten an der Pauschalsumme nicht zumutbar ist (§ 313 BGB), so ist auf Verlangen ein Ausgleich unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu gewähren. Für die Bemessung des Ausgleichs ist von den Grundlagen der Preisermittlung auszugehen.
- (2) Die Regelungen der Ziffern 2.4 bis 2.8 gelten auch bei Vereinbarung einer Pauschalsumme.
- (3) Wenn nichts anderes vereinbart ist, gelten die Ziffern 2.1 und 2.4 auch für Pauschalsummen, die für Teile der Leistung vereinbart sind.
- 2.5 Eine Preisgleitklausel wird ausdrücklich vereinbart. Preisschwankungen von +/- 10% können vom Auftragnehmer an den Auftraggeber gemäß Nachweis verrechnet werden.
- 2.6 Die Angebots- und Vertragspreise gelten für die fertige Leistung bzw. Lieferung frei Bau exklusiv Abladen. Kosten für die Entladung sind vertraglich zu vereinbaren.
- 2.7 Erzielen die Vertragsparteien binnen 15 Tagen nach dem Änderungsbegehren des Auftraggebers keine Einigung über Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen und die Höher der Vergütung, kann der Auftraggeber diese Leistungen anordnen. Die Vergütung der Leistungen richtet sich dann nach §§ 650b und 650c BGB.
- 2.8 Die Regelungen der Ziffer 2.6 finden entsprechende Anwendung, wenn der Auftraggeber vom Auftragnehmer die Ausführung einer im Vertrag nicht vorgesehenen Leistung verlangt.
- 2.9 Stundenlohnarbeiten werden vergütet, wenn sie als vereinbart worden sind (Ziffer 15). Stundenlohnarbeiten müssen dem Auftraggeber zudem vorher schriftlich angekündigt werden.

3. Ausführungsunterlagen

- 3.1 Übergebene Pläne und das Leistungsverzeichnis / die -beschreibung / Baubeschreibung sind vom Auftragnehmer zu prüfen; auf Unstimmigkeiten oder zu befürchtende Mängel oder Bedenken hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Dem Planer / Entwurfsverfasser ist eine Abschrift zu übermitteln. Die Hinweispflicht der Ziffer 4.3 bleibt im Übrigen unberührt.
- 3.2 Freigegebene Ausführungspläne sind dem Auftragnehmer unmittelbar nach Auftragserteilung zu übermitteln. Diese werden vom Auftragnehmer für die Erstellung der Montage- Schal- & Bewehrungspläne benötigt.

- 3.3 Statische Unterlagen sind vom AG an den AN zu übergeben. Falls der AN mit der Erstellung der Statischen Unterlagen beauftragt ist, so werden diese vom AN erstellt bzw. durch ein Statikbüro erstellt lassen.
- 3.4 Vorhaben mit Prüfstatik:
Der Auftraggeber ist für die Bestellung des Prüfstatikers verantwortlich. Kosten hierfür trägt ebenfalls der Auftraggeber.
- 3.5 Unterlagen über technische Anlagen, Installationen oder Ähnliches, die der Auftragnehmer nicht selbst erstellt sondern von Herstellerseite unentgeltlich erlangt hat, sind spätestens bei Abnahme unentgeltlich dem Auftraggeber zu übergeben.
- 3.6 Dem Auftraggeber ist es untersagt, ihm vom AN übergebene Pläne, Zeichnungen und Berechnungen anderweitig zu verwenden, zu verwerten oder zu verändern.

4. Ausführung

- 4.1
- (1) Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer zu regeln. Er hat die erforderlichen öffentlich- rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse - zum Beispiel nach dem Baurecht, dem Straßenverkehrsrecht, dem Wasserrecht, dem Gewerberecht - herbeizuführen.
- (2) Der Auftraggeber hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen. Hierzu hat er Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, wo die vertragliche Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe und Bauteile gelagert werden. Auf Verlangen sind ihm die Werkzeichnungen oder andere Ausführungsunterlagen sowie die Ergebnisse von Güteprüfungen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, wenn hierdurch keine Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden. Als Geschäftsgeheimnis bezeichnete Auskünfte und Unterlagen hat er vertraulich zu behandeln.
- (3) Der Auftraggeber ist befugt, unter Wahrung der dem Auftragnehmer zustehenden Leitung (Ziffer 4.2) Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind. Die Anordnungen sind grundsätzlich nur dem Auftragnehmer oder seinem für die Leitung der Ausführung bestellten Vertreter zu erteilen, außer wenn Gefahr im Verzug ist. Dem Auftraggeber ist mitzuteilen, wer jeweils als Vertreter des Auftragnehmers für die Leitung der Ausführung bestellt ist.
- (4) Hält der Auftragnehmer die Anordnungen des Auftraggebers für unberechtigt oder unzumutbar, so hat er seine Bedenken geltend zu machen, die Anordnungen jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Wenn dadurch eine ungerechtfertigte Erschwerung verursacht wird, hat der Auftraggeber die Mehrkosten zu tragen.
- 4.2
- (1) Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Es ist seine Sache, die Ausführung seiner vertraglichen Leistung zu leiten und für Ordnung auf seiner Arbeitsstelle zu sorgen.
- (2) Er ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgeoschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu den Arbeitnehmern regeln.
- 4.3 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst schon vor Beginn der Arbeiten - schriftlich mitzuteilen; der Auftraggeber bleibt jedoch für seine Angaben, Anordnungen oder Lieferungen verantwortlich.
- 4.4 Der Auftraggeber hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, dem Auftragnehmer unentgeltlich zur Benutzung oder Mitbenutzung zu überlassen:
1. die notwendigen Lager- und Arbeitsplätze auf der Baustelle
 2. geeigneten Stellplatz für Autokrane inkl. verdichtetem Stellplatz Evtl. Kosten für Beschädigungen am Untergrund trägt der AG.
 3. vorhandene Zufahrtswege und Anschlussgleise,
 4. vorhandene Anschlüsse für Wasser und Energie.
- Die Kosten für den Verbrauch und den Messer oder Zähler trägt, falls nicht anders vereinbart, der Auftraggeber.
- 4.5 Der Auftragnehmer hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Der Auftragnehmer hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme vor Winterschäden, Regen, Grundwasser und Insektenfraß zu schützen, ferner Schnee und Eis zu beseitigen. Bei lang andauerndem Regen oder Starkregen hat der Auftragnehmer das Mauerwerk von oben mit Bohlen abzudecken. Diese Regelungen gelten auch über den Zeitpunkt der Abnahme hinaus, wenn das Gesamtbauwerk bei Abnahme nicht fertiggestellt ist. Er kann dafür keine zusätzliche Vergütung verlangen.

4.6 Werden bei Ausführung der Leistung auf einem Grundstück Gegenstände von Altertums-, Kunst- oder wissenschaftlichem Wert entdeckt, so hat der Auftragnehmer vor jedem weiteren Aufdecken oder Ändern dem Auftraggeber den Fund anzuzeigen und ihm die Gegenstände nach näherer Weisung abzuliefern. Die Vergütung etwaiger Mehrkosten regelt sich nach Ziffer 2.8. Die Rechte des Entdeckers (§ 984 BGB) hat der Auftraggeber.

4.7 Der Zustand von Teilen der Leistung, deren Menge als auch das Aufmaß ist auf Verlangen gemeinsam von Auftraggeber und Auftragnehmer festzustellen, wenn diese Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen.

4.8 Falls nicht anders vereinbart, trägt der Auftraggeber die Kosten für Strom, Wasser, Container und Toilette während der gesamten Bauzeit. Diese sind dem AN kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

4.9 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautagebücher zu führen und hat Bautagesberichte aufzustellen. Das Bautagebuch ist dem Auftraggeber beziehungsweise dessen Vertreter am Ende jeder Woche vorzulegen. In das Bautagebuch sind alle Prozesse einzutragen, die erforderlich sind, um den Baufortschritt in der Art und Weise der Erstellung des Baus lückenlos nachvollziehen zu können.

4.10 Der Auftragnehmer hat die Massenermittlungen, das Leistungsverzeichnis/ die -beschreibung, Zeichnungen, Baubeschreibungen und Pläne zu prüfen. Sollte er aufgrund seiner Erfahrung Bedenken gegen die vorgesehene Ausführung der Arbeiten haben, Unstimmigkeiten feststellen oder ein lückenhaftes Leistungsverzeichnis erkennen, so ist er verpflichtet, dieses unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Die Hinweispflicht der Ziffer 4.3 bleibt im Übrigen unberührt.

4.11 Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers dazu verpflichtet, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Ladungsfrist an Baubegehungen teilzunehmen und die Baufortschritte anhand des Bautagebuchs zu erläutern.

4.12

(1) Der Auftraggeber hat bereits vor der Abnahme, dann während der Ausführungsphase, einen fälligen Anspruch auf mangelfreie Erstellung des Bauwerkes. Der Anspruch wird spätestens fällig, wenn der Auftragnehmer eine Leistung erbringt, die auf einer mangelhaften Leistung aufbaut, und so die Gefahr besteht, dass die Nachbesserung der mangelhaften Leistung erheblich erschwert wird.

(2) Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen.

(3) Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen, sofern eine Fristsetzung nicht gemäß § 636 BGB entbehrlich ist. § 323 Absatz 4 BGB gilt entsprechend.

(4) Nach fruchtloser Fristsetzung zur Mängelbeseitigung kann der Auftraggeber entweder die Mängel selbst auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen oder beseitigen lassen, den Vertrag kündigen oder Schadenersatz statt der Leistung fordern.

(5) Der gesamte Vertrag kann jedoch nur dann gekündigt werden oder Schadenersatz statt der gesamten Leistung nur dann gefordert werden, wenn die Auftragsentziehung für den Fall des ergebnislosen Fristablaufs angekündigt wurde und der Mangel nicht unerheblich ist, beziehungsweise der Vertragsverstoß so schwerwiegend ist, dass dem Auftraggeber ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann.

(6) Unerheblich ist der Mangel, wenn er auch nach Abnahme noch beseitigt werden kann und zur Beseitigung weniger als 5 Prozent der vereinbarten Vertragssumme ohne Mehrwertsteuer aufzuwenden sind.

(7) Nach der Entziehung des Auftrags ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des AN. durch einen Dritten ausführen zu lassen, doch bleiben seine Ansprüche auf Ersatz weiteren Schadens bestehen.

4.13 Der Auftragnehmer hat die Leistung im eigenen Betrieb bzw. durch Subunternehmer auszuführen.

Die Hinzuziehung von Subunternehmern ist gestattet.

4.14 Der Auftragnehmer hat alle Teile der Leistung, die durch eine weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden, besonders sorgfältig zu dokumentieren und dem Auftraggeber so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser noch in der Lage ist, die Ausführungen nachprüfen zu können.

4.15 Der Auftragnehmer hat für seine Leistungen alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Personen- und Sachschaden abzuwenden und sämtliche Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen. Vor, während und nach der Arbeit sowie in den Arbeitspausen hat der Auftragnehmer von sich aus für alle Schadensverhütungsmaßnahmen zu sorgen, wie Abschränkungen, Beleuchtung, Geländer, Fanggerüste, Absteifungen, Warntafel, Brandverhütung, Sturmsicherung aller Gegenstände, Vorschriftsmäßigkeit von elektrischen Geräten, Leitungen usw. Mängel an der Baustelle, auch an Geräten, Gerüsten usw. anderer

Auftragnehmer hat der Benutzer unverzüglich zu beanstanden.

5. Ausführungsfristen

5.1 Der Anfangstermin ist 12 Arbeitstage nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber. Der im Bauvertrag genannte Fertigstellungstermin ist verbindlich. Vertragsstrafen sind, falls nicht anders vertraglich vereinbart ausgeschlossen. Wird im Bauvertrag ein Fertigstellungstermin nicht benannt, sind die Angaben zur Dauer der Bauausführung verbindlich.

5.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jede erkennbar mögliche Verzögerung unverzüglich nach Kenntnis schriftlich anzuzeigen.

5.3 Verzögert der Auftragnehmer den Beginn der Ausführung oder hält er sonstige Vertragsfristen nicht ein, so kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Leistung setzen und nach erfolglosem Ablauf den Vertrag kündigen, oder, soweit der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat, Schadenersatz fordern. Nach der Kündigung ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen, doch bleiben seine Ansprüche auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bestehen.

5.4 Wenn Arbeitskräfte, Gerät, Gerüste, Stoffe oder Bauteile von der Menge und / oder Eignung so unzureichend sind, dass die Ausführungsfristen offenbar nicht eingehalten werden können, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Frist zur Abhilfe setzen und nach dem erfolglosen Ablauf vom Vertrag zurücktreten.

6. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

6.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine Behinderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6.2 Die Ausführungsfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung mit dem Zuschlag einer Wiederaufnahme und der Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.

7. Verteilung der Gefahr

Es gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

8. Kündigung durch den Auftraggeber

Es gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

8.1 Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der Leistung jederzeit den Vertrag kündigen. Dem Auftragnehmer steht die vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 648 BGB).

8.2 Der Auftraggeber kann den Vertrag ganz oder für nach dem Vertrag bestimmbare Teile der Leistung aus wichtigem Grund kündigen (vgl. § 648 a BGB). Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer in Vermögensverfall gerät oder von ihm oder einem Gläubiger mit Ausnahme des Auftraggebers das Insolvenzverfahren beantragt oder ein solches eröffnet wird. Weitere Kündigungsmöglichkeiten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bleiben unberührt.

8.3. Nach Kündigung des Vertrages ist unverzüglich eine gemeinsame Aufnahme des Leistungsstandes der Unternehmerleistungen durchzuführen. Es gilt § 648a BGB.

8.4. Die Kündigung des Vertrages muss schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer erfolgen.

9. Kündigung durch den Auftragnehmer

9.1 Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Auftragnehmer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung des Werks nicht zugemutet werden kann (§ 648 a BGB). Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber grundlos die Bezahlung fälliger Zahlungen verweigert. Im Übrigen gilt § 648 a BGB.

9.2 Die Kündigung des Vertrages muss schriftlich gegenüber dem Auftraggeber mitgeteilt werden.

10. Haftung der Vertragsparteien

Es gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

11. Vertragsstrafe (falls vertraglich vereinbart)

11.1 Wenn Vertragsstrafen vereinbart sind, gelten die §§ 339 bis 345 BGB.

11.2 Ist die Vertragsstrafe für den Fall vereinbart, dass der Auftragnehmer nicht in der vorgesehenen Frist erfüllt, so wird sie fällig, wenn der Auftragnehmer in Verzug gerät.

11.3 Ist die Vertragsstrafe nach Tagen bemessen, so zählen nur Werktag; ist sie nach Wochen bemessen, so wird jeder Werktag angefangener Wochen als 1/6-Woche gerechnet.

11.4 Hat der Auftraggeber die Leistung abgenommen, so kann er die Strafe nur verlangen, wenn er dies bei der Abnahme vorbehalten hat.

12. Abnahme

12.1 Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen, sofern der Auftragnehmer nicht auf eine solche ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet. Wird eine förmliche Abnahme durchgeführt, kann der Auftraggeber einen Sachverständigen hinzuziehen. Der Auftragnehmer hat an der Abnahme nach angemessener Ladungsfrist teilzunehmen.

12.2 Ein Werk ist dann fertiggestellt, wenn sämtliche Arbeiten erbracht sind und es nur mit unwesentlichen Mängeln behaftet ist.

12.3. Bei Verweigerung der Abnahme wegen Mängeln, hat der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers eine Zustandsfeststellung gemäß § 650 g durchzuführen. Mit der Zustandsfeststellung wird lediglich der Zustand der ausgeführten Arbeiten dokumentiert. Es gelten die Bestimmungen des § 650 g.

13. Mängelansprüche

13.1 Nach der Abnahme richten sich die Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln nach §§ 633 ff. BGB.

13.2 Es gilt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren für die Mängelansprüche gemäß § 634 a BGB.

14. Abrechnung

14.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung / des Leistungsverzeichnisses, des Angebots und des Auftrags prüfbar abzurechnen. Er hat die prüffähige Schlussrechnung übersichtlich aufzustellen. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Belege sind beizufügen. Der Auftraggeber kann selber auf Kosten des Auftragnehmers eine Rechnung erstellen, wenn der Auftragnehmer nach angemessener Fristsetzung keine prüfbare Rechnung vorlegt.

14.2 Die Abrechnung der Vergütung des Auftragnehmers ist beim Einheitspreisvertrag auf Basis eines von Auftragnehmer und Auftraggeber gemeinsam erstellten Aufmaßes vorzunehmen. Findet ein solches Aufmaß und ein gemeinsamer Termin nicht statt, so entfällt die Verpflichtung zur Erstellung des gemeinsamen Aufmaßes. Dem Auftraggeber bleiben dann Einwendungen gegen das vom Auftragnehmer einseitig erstellte Aufmaß unbenommen.

14.3 Die Schlussrechnung gilt als prüfbar, wenn der Auftraggeber nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt der Schlussrechnung deren Prüffähigkeit gerügt hat.

15. Stundenlohnarbeit

15.1

(1) Stundenlohnarbeiten werden nach den vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet.

(2) Soweit für die Vergütung keine Vereinbarungen getroffen worden sind, gilt die ortsübliche Vergütung. Ist diese nicht zu ermitteln, so werden die Aufwendungen des Auftragnehmers für Lohn- und Gehaltskosten der Baustelle, Lohn- und Gehaltsnebenkosten der Baustelle, Stoffkosten der Baustelle, Kosten der Einrichtungen, Geräte, Maschinen und maschinellen Anlagen der Baustelle, Fracht-, Fuhr- und Ladekosten, Sozialkassenbeiträge und Sonderkosten, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen, mit angemessenen Zuschlägen für Gemeinkosten und Gewinn (einschließlich allgemeinem Unternehmerwagnis) zuzüglich Umsatzsteuer vergütet.

15.2 Verlangt der Auftraggeber, dass die Stundenlohnarbeiten durch einen Polier oder eine andere Aufsichtsperson beaufsichtigt werden, oder ist die Aufsicht nach den einschlägigen

Unfallverhütungsvorschriften notwendig, so gilt Ziffer 1 entsprechend.

15.3 Stundenlohnarbeiten gemäß Ziffer 2.8 müssen dem Auftraggeber zudem vorher schriftlich angekündigt werden.

15.4 Stundenlohnzettel müssen, damit sie anerkannt sind, vom Auftragnehmer

täglich oder wöchentlich, aber bis spätestens zu einem Zeitpunkt dem Auftraggeber vorgelegt werden, in welchem die Leistung für den Auftraggeber noch nachprüfbar ist. Als anerkannt gelten sie erst, wenn sie durch den Auftraggeber unterschrieben worden sind.

16. Zahlung

16.1 Der Anspruch auf Schlusszahlung wird erst fällig, nachdem das Bauwerk abgenommen wurde.

16.2 Der Auftragnehmer kann von dem Auftraggeber gemäß § 632 a BGB eine Abschlagszahlung in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen. Diese Leistungen müssen zudem prüfbar und nachprüfbar in das Bautagebuch eingetragen worden sein. Ein gemeinsames Aufmaß und eine gemeinsame Mengenprüfung hat vor jeder Abschlagszahlung zu erfolgen. Sind die erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß, kann der Besteller die Zahlung eines angemessenen Teils des in Rechnung gestellten Abschlags zuzüglich eines angemessenen Druckzuschlags verweigern.

16.3 Der Auftragnehmer hat vor Fälligkeit der Forderungen aus

Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b Einkommensteuergesetz (EStG)

im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen. Andernfalls hat der Auftraggeber 15 Prozent der jeweils fälligen Zahlung gemäß §§ 48 ff EStG als Steuerabzug vorzunehmen. Der Auftragnehmer muss diesen Steuerabzug als auf den Werklohn geleistet gegen sich gelten lassen.

16.4 Im Falle von Überzahlungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber sind diese Beträge auf Verlangen des Auftraggebers binnen 14 Tagen nach Anforderung zurückzuerstatten. Die Verjährung dieses Rückzahlungsanspruchs beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Auftraggeber Kenntnis von der Überzahlung und des Rückforderungsanspruchs

erlangt hat. Der Auftragnehmer kann sich nicht auf § 818 Absatz 3 BGB berufen, es sei denn, er hat keine Kenntnis von der Überzahlung oder hat die Ursache für die Überzahlung nicht selbst gesetzt.

17. Sicherheitsleistung (falls vereinbart)

17.1 Der Auftragnehmer hat Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung bis zur Abnahme in Höhe der im Vertrag angegebenen Prozente der gesamten Vertragssumme mit Mehrwertsteuer an den Auftraggeber zu leisten.

17.2 Der Auftragnehmer hat die Erfüllungssicherheit binnen 18 Tagen nach Vertragsschluss zu leisten. Soweit er diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Guthaben des Auftragnehmers einen Betrag in Höhe der vereinbarten Sicherheit einzubehalten.

In diesem Fall muss der Einbehalt, sofern vereinbart, auf ein Sperrkonto, über das beide gemeinsam verfügen können, einbezahlt und dort verzinst werden.

17.3 Der Auftragnehmer kann die Vertragserfüllungssicherheit und die Gewährleistungssicherheit erbringen durch Hinterlegung von Geld auf einem Sperrkonto (Und-Konto), durch eine schriftliche, zeitlich unbefristete Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers, die unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abgegeben wurde, oder durch vom Auftraggeber zu tätige Einbehalte von Teilbeträgen in Höhe von bis zu 10 Prozent bei Vertragserfüllungssicherheit und bis zu 5 Prozent bei Gewährleistungssicherheit des jeweiligen Zahlbetrages bis die vereinbarte Vertragssumme mit Mehrwertsteuer erreicht ist. Bei jedem Einbehalt oder im Falle der Hinterlegung muss die Sicherheitsleistung vom Auftraggeber innerhalb von 18 Tagen auf ein Sperrkonto einbezahlt und dort verzinst werden (siehe vorliegende AGB).

17.4 Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung spätestens nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben, es sei denn, dass Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf er für die Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten. Wurde die Sicherheitsleistung durch Hinterlegung auf einem Sperrkonto geleistet, muss diese verzinst ausbezahlt werden.

17.5 Der Auftragnehmer hat Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von bis zu 5 Prozent (in Ausnahmefällen und bei einvernehmlicher Prüfung auch höher, bis maximal 10 Prozent) der Vertragssumme mit Mehrwertsteuer ab dem Zeitpunkt der Abnahme und nach Rückgabe der Vertragserfüllungssicherheit an den Auftraggeber zu leisten.

17.6 Die Sicherheit für Mängelansprüche ist spätestens nach Ablauf der Gewährleistungsfrist umgehend mit den üblichen Zinsen auszubehalten,

im Falle einer Bürgschaft ist diese umgehend auf Verlangen zurückzugeben.

17.7 Zahlt der Auftraggeber den einbehaltenen Betrag nicht innerhalb von 18 Tagen ein, so kann der Auftragnehmer nach Ablauf einer angemessenen Frist die sofortige Auszahlung des einbehaltenen Betrages verlangen und braucht dann keine Sicherheit mehr zu leisten.

18. Versicherung

Eine ausreichende Haftpflichtversicherung ist während der gesamten Vertragsdauer nachzuweisen. Eine Kopie der Haftpflichtversicherung mit Angabe der Deckungssumme ist als Anlage beizufügen.

Die Bauleistungsversicherung ist als Kopie mit Angabe der Deckungssumme ebenfalls als Anlage beizufügen.

19. Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen

Die Abtretung oder rechtsgeschäftliche Verpfändung von Ansprüchen aus diesem Vertrag an Dritte ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig, hiervon ausgenommen ist die Abtretung an die Hausbank des Auftragnehmers.